



Aktenzeichen: Pet 2-20-02-1101-004707

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.07.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Lobbyregistergesetzes dahingehend gefordert, Wissenschaftler und wissenschaftliche Einrichtungen wie Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und ihre Zusammenschlüsse von der Registrierungspflicht im Lobbyregister des Deutschen Bundestages zu befreien. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, wissenschaftliche Politikberatung sei kein Lobbyismus, dies solle auch im Lobbyregister des Deutschen Bundestages deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Wissenschaftliche Politikberatung sei nämlich keine Sammlung von persönlichen, parteipolitischen oder anders gefärbten Meinungen und schon gar nicht eine politische Beeinflussung aus ökonomischen Interessen oder aus gesellschaftlichen Standesvertretungen. Die Wissenschaft verfüge über eingeübte Prozesse und solide Standards, die nicht nur eine Qualitätskontrolle der Forschung und der Übertragung in Politikempfehlungen, sondern auch wissenschaftliche Unabhängigkeit sicherstellten. Wissenschaftliche Politikberatung basiere demzufolge auf der sorgfältigen Erhebung, Auswertung und Analyse von Daten für entsprechende Politikempfehlungen. Daher sollten nicht nur die von der Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenräte und Expertengremien von der Registrierungspflicht ausgenommen werden, gleiches müsse auch für die universitäre, außeruniversitäre und ressorteigene Wissenschaft gelten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 277 Mitzeichnungen sowie 14 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) vom 16. April 2021 am 21. Januar 2022 wurde eine strukturelle Transparenz bezüglich des Einflusses von Interessenvertretern auf Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Parlament und Regierung geschaffen. Dadurch sollte das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität dieser Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse gestärkt werden. Zu diesem Zwecke müssen sich alle Interessenvertreter, die Kontakt zu Mitgliedern des Bundestages oder der Bundesregierung aufnehmen, um unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf deren Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu nehmen, in einem in elektronischer Form beim Deutschen Bundestag geführten öffentlichen Lobbyregister registrieren. In § 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 LobbyRG sieht das Lobbyregistergesetz eine Vielzahl von Ausnahmen von der Registrierungspflicht für bestimmte Tätigkeiten, Personen oder Organisationen vor. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass sich die ausgeübte Interessenvertretung ausschließlich im Rahmen der angegebenen Ausnahme oder Ausnahmen in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LobbyRG bewegen darf.

Der Petitionsausschuss merkt dazu an, dass das LobbyRG mit Wirkung zum 1. März 2024 durch das Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes vom 15. Januar 2024 novelliert wurde. In der Neufassung des LobbyRG sind nach wie vor unter anderem Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, so auch öffentliche Universitäten, von der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 6 LobbyRG umfasst. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen unterliegen auch nach der Änderung des LobbyRG weiterhin der Registrierungspflicht.

Daher beschließt der Petitionsausschuss zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.